

**Dieser Antrag\* kann nur vom Grundstückseigentümer/ von der -eigentümerin und nur für bewohnte Grundstücke gestellt werden.** Bitte lesen Sie zunächst die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars. Bitte ausreichend frankiert zurücksenden an:

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
-Bauverwaltung-  
Bahnhofstraße 2  
58730 Fröndenberg/Ruhr

(wird von der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder von ihr Beauftragten ausgefüllt)  
Eingang:  
Ortstermin:  
Befreiung stattgegeben ab:  
Befreiung abgelehnt:

**Antrag\* auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Biotonne gemäß § 8 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr\*\***

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon\*\*\* tagsüber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ E-Mail\*\*\*: \_\_\_\_\_

Ich bin/wir sind Grundstückseigentümer(in) des folgend genannten Grundstückes in Fröndenberg/Ruhr und beantrage(n) für dieses Grundstück die o.g. Befreiung. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf dieses Grundstück:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ in Fröndenberg/Ruhr.

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Das Grundstück hat eine **Gesamtfläche** von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (lt. Grundbucheintrag).

Von der genannten Gesamtfläche sind ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> offene Gartenerde (Nutz- und Ziergarten),

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Rasenfläche und

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> **befestigte Flächen** wie Haus, Terrasse, Wege, Gartenhaus, Teich und ähnliches.

Auf diesem Grundstück wohnen derzeit \_\_\_\_\_ Personen.

Auf diesem Grundstück wird/werden derzeit betreiben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

**Komposthaufen**  **Lattenkomposter**  **Schnellkomposter**  **Misthaufen**  **ähnliches:** \_\_\_\_\_

**Ich versichere / wir versichern hiermit**, sämtliche auf meinem / unserem oben genannten Grundstück und in den Haushalten / in dem Haushalt anfallenden Bioabfälle, entsprechend der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags), auf meinem / unserem Grundstück zu kompostieren und den daraus hergestellten Kompost ausschließlich auf diesem Grundstück zu verwerten.

**Ich / wir habe(n) zur Kenntnis genommen,**

1. dass keine Bioabfälle entsprechend der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorgegebenen Liste (s. S. 3 dieses Antrags), in der grauen Restmülltonne oder sonst in irgendeiner unzulässigen Weise entsorgt werden dürfen;
2. dass das Verbrennen von Bioabfällen verboten ist;
3. dass ich kommunalen Mitarbeitenden oder von der Stadt Fröndenberg/Ruhr Beauftragten zum Zwecke der Kontrolle meiner Abfälle und der oben gemachten Angaben (nach Terminabsprache) den Zutritt zu meinem Grundstück gewähren muss;
4. dass im Befreiungsfall Restmüllkontrollen seitens der kommunalen Mitarbeitenden und deren Beauftragten erfolgen können.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers /  
der Grundstückseigentümer

\* Bei bestehender Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang dient dieser Antrag zur Überprüfung der der Befreiung zugrundeliegenden Voraussetzungen.

\*\* Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung).

\*\*\* freiwillige Angabe

## **Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne**

Alle von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke unterliegen bei Bioabfällen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung. Das heißt: Vom Grundsatz her muss jedes Wohngrundstück in Fröndenberg eine Biotonne nutzen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ausnahme im Einzelfall dar und muss schriftlich beantragt werden. Nur wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dauerhaft nachgewiesen werden, kann eine solche Ausnahme gewährt werden. Mit einem solchen Antrag bestätigt die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer, dass sie/er dauerhaft alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle kompostieren und auf eben diesem Grundstück verwerten wird. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in diversen Gerichtsurteilen dargelegt und eine Entscheidung über eine solche Einzelfallgenehmigung folgt im Wesentlichen aus den Darlegungen der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers. Hierzu muss der Nachweis einer ausnahmslosen Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Stoffe geführt werden. Dies entspricht den Bioabfällen, die normalerweise über die Biotonne und die Baum- und Strauchschnittabfuhr abgeholt werden. Sie sind beispielhaft in der nachstehenden Liste aufgeführt; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vollständige Verwertung der Bioabfälle muss jederzeit sichergestellt sein, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen (z.B. durch Überdüngung, Geruch oder Ungeziefer). Hierfür müssen die fachlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sein. Pro auf dem Grundstück lebender Person sollen als Orientierungswert mindestens 25 qm offener Gartenerde (Nutz- und Ziergarten) oder mindestens 50 qm Gartenfläche (offene Gartenerde und Rasten insgesamt) zur Verfügung stehen. Eine Überdüngung schließt das Vorhandensein dieser Flächen jedoch nicht in jedem Fall aus. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist für die Verwertung der kompostierfähigen Stoffe und des Kompostes auf dem Grundstück verantwortlich. Ortstermine zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können vor oder nach der Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Bei nachgewiesenem Missbrauch im Falle der erteilten Befreiung oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr das betreffende Grundstück umgehend wieder an die kommunale Bioabfallsammlung anschließen. Zum Missbrauch zählt unter anderem auch, wenn Bioabfälle über die Restmülltonne entsorgt, außerhalb des Grundstücks (illegal) abgelagert oder widerrechtlich verbrannt werden.

Da sich die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ändern können, wird die Befreiung befristet für fünf Jahre gewährt und muss zum Ablauf der Befristung neu beantragt werden.

**Liste der zu kompostierenden Bioabfälle (Beispiele):**

- Baum-, Strauch und Heckenschnitt
- Bananenschalen
- Brotreste
- Eierschalen
- Essensreste
- Fallobst
- Gemüseschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kartoffelschalen
- Kohlstrünke, -blätter
- Laub
- Moos
- Nadeln und Zapfen von Nadelgehölzen
- Nusschalen
- Obst- und Gemüsereste
- Pilze
- Rasenschnitt
- Rinde
- Rosengehölze, Dornengewächse
- Salatreste
- Topf- und Zimmerpflanzen
- verwelkte Blumen, Stauden, Gräser
- von Krankheit befallene Pflanzen
- Wildkräuter ("Unkraut")
- Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen-, Mandarinen-, Orangenschalen und –reste)

**Die Beratung zur Eigenkompostierung erfolgt durch die GWA-Abfallberatung.**

**Telefon:** 0 23 03 / 284-250

**E-Mail:** abfallberatung@gwa-online.de